

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln**

## **Inhalt**

1. Zielsetzungen .....	1
2. Gegenstand der Förderung .....	2
3. Antragsberechtigt .....	2
4. Voraussetzungen für eine Förderung .....	2
5. Förderungsausschluss .....	3
6. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung .....	4
7. Antragstellung und Verfahren .....	4
8. Rückzahlung und Verzinsung .....	6
9. Haftungsausschluss .....	6
10. Inkrafttreten .....	6
11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner .....	7

Die Stadt Hamminkeln unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihre Dächer zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „Dachbegrünung“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

## **1. Zielsetzungen**

1.1 Mit der Förderung von Dachbegrünungen soll im Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

1.2 Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

1.3 Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung und Attraktivierung des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Hamminkeln beitragen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen.

2.2 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Dachbegrünungen (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°)
- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat,
- Ansaat oder Pflanzen

2.3 Nicht förderfähig sind reine Instandsetzungsmaßnahmen.

2.4 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

## **3. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte.

## **4. Voraussetzungen für eine Förderung**

4.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

4.2 Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

4.3 Bei Planung und Umsetzung der Dachbegrünung sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben und DIN-Normen sind für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen einzuhalten.

Dachbegrünungen auf asbest- oder PVChaltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Dachabdichtung darf im Rahmen der Instandhaltung lediglich regeneriert werden (z. B.

durch das vollflächige Aufkleben einer neuen Abdichtungslage), ohne dass die neue Schicht für sich allein eine funktionsfähige Dachhaut darstellt. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen und der Abflussbeiwert darf höchstens 0,3 betragen.

Die fachgerechte Ausführung muss von der beauftragten Fachfirma bestätigt werden. Eine entsprechende Unternehmerbescheinigung / Vordruck wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

4.4 Werden bei der Begrünung Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein, alternativ FSC-Zertifikat.

4.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden. Die Stadt Hamminkeln behält sich entsprechende Kontrollen vor.

4.6 Die Fördersumme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Hamminkeln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

## **5. Förderungsausschluss**

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus einer städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Begrünung möglich, wenn das Mindestalter des zu begrünenden Gebäudes / der zu begrünenden Fläche 10 Jahre beträgt.
- notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,

- andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die Dachbegrünungsmaßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können,
- bereits vor Bewilligung durch die Stadt Hamminkeln mit der Maßnahme begonnen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 7.6),
- die Gesamtkosten der Neugestaltung unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen.

## **6. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung**

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gegeben werden

6.2 Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 2.2 können als förderungsfähig anerkannt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Pro Quadratmeter werden nach den Vorgaben (gemäß Punkt 4) installierte Dachbegrünungen mit maximal 40 € gefördert. Jedoch werden höchstens 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert.

6.3 Die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten werden ebenfalls mit maximal 40 € pro Quadratmeter gefördert, wenn die unter Punkt 4 genannten Anforderungen erfüllt sind. Jedoch werden höchstens 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert. Der Nachweis der genannten Anforderungen erfolgt über eine Erklärung des Eigentümers.

6.4 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt grundsätzlich 20.000 €.

6.5 Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragsteller.

## **7. Antragstellung und Verfahren**

7.1 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen, beispielsweise:

- Die Vorlage eines statischen Nachweises hinsichtlich einer ausreichend tragfähigen Dachfläche ist erforderlich.

- Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungsschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorzulegen.

7.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche und das Gebäude für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann

- Kurzbeschreibung des Vorhabens

- verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder –schätzungen

- Kopie des Grundbuchauszuges, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben

- Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften

7.3 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen

7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden.

7.5 In Ausnahmefällen kann die Stadt Hamminkeln auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

7.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Hamminkeln einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Hamminkeln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter, wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

7.7 Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

## **8. Rückzahlung und Verzinsung**

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Hamminkeln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

## **9. Haftungsausschluss**

Die Stadt Hamminkeln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2019 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Hamminkeln beschlossen werden.

## **11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner**

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Hamminkeln

Abteilung: Bauleitplanung und Tourismusförderung

Stichwort: Förderung Dachbegrünung

Stadt Hamminkeln

Postfach: 1261

46493 Hamminkeln

Hamminkeln, den 29. Juli 2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

-Romanski-